

Beglaubigte Abschrift

10 O 46/22



[REDACTED]
DIE FACHANWALTSKANZLEI
Eing. 11. Juli 2023
[Handwritten signature]

PzK	zdA	mA	Erl	WV...
-----	-----	----	-----	-------

Landgericht Mönchengladbach

IM NAMEN DES VOLKES

Schlussurteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Karl-Heinz Domnick, Karmelitergasse 2, 41844 Wegberg,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED] Rechtsanwälte PartGmbB,
[REDACTED], 41061 Mönchengladbach,

gegen

1. Frau [REDACTED], [REDACTED], 41844 Wegberg,
2. Herrn [REDACTED], [REDACTED], 41844 Wegberg,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2:
Rechtsanwälte [REDACTED] & Partner,
[REDACTED], 52525 Heinsberg,

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Mönchengladbach
auf die mündliche Verhandlung vom 15.06.2023
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED], die Richterin am
Landgericht Dr. [REDACTED] und die Richterin [REDACTED]

für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil des Landgerichts Mönchengladbach vom 23.02.2023 (10 O 46/22) wird aufrechterhalten.

Ziffer 2. des Versäumnisurteils wird klarstellend wie folgt neu gefasst:

2. Die Beklagten zu 1. und 2. werden verurteilt, jeweils der Erbengemeinschaft nach Frau [REDACTED], bestehend aus den Parteien, Auskunft darüber zu erteilen, was sie aus dem Nachlass der am 28.01.2020 verstorbenen [REDACTED] erlangt haben.

Auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten zu 1. und 2. als Gesamtschuldner zu 9 % und die Beklagte zu 1. zu weiteren 91 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, gegen die Beklagte zu 1. jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 55.000,00 Euro und gegen den Beklagten zu 2. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.000,00 Euro.

Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheiten fortgesetzt werden.

Tatbestand:

Der Kläger ist der dritte Ehemann, die Beklagte zu 1. die Tochter aus einer früheren Ehe und der Beklagte zu 2. ein Sohn der am 28.01.2020 mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in Wegberg verstorbenen Frau [REDACTED] (nachfolgend „Erblasserin“).

Die Erblasserin hatte gemeinsam mit ihrem ersten Ehemann am 05.11.1991 einen Erbvertrag abgeschlossen. Diese Ehe wurde am 22.03.2013 geschieden. Die Erblasserin heiratete ein zweites Mal. Am 14.06.2019 heiratete die Erblasserin in dritter Ehe den Kläger. Die Eheleute lebten im Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

Vom Konto der Erblasserin wurden ausweislich Kontoauszügen (Bl. 8 GA) am 27.08.2019 20.000,00 Euro, am 05.11.2019 20.000,00 Euro und am 21.01.2020, 40.000,00 Euro jeweils in bar abgehoben.

Am 27.08.2019 übergab die Erblasserin dem Kläger in bar die an diesem Tag abgehobenen 20.000,00 Euro, die aus ausgezahlten Versicherungsverträgen stammten. Dieses Geld deponierte der Kläger in einem seit 2017 hauptsächlich von ihm genutzten Bankschließfach der Erblasserin bei der Kreissparkasse Heinsberg, Filiale Wegberg.

Die am 05.11.2019 abgehobenen 20.000,00 Euro nahm die Erblasserin mit nach Hause. Sie teilte dem Kläger hierzu mit, dieses Geld in einen Karton, und zwar zusammen mit sich darin befindlichem weiteren Bargeld und einem Lockenwickler, gelegt zu haben. Der Betrag sollte für Reisen und Unternehmungen verwendet werden.

Die Abhebung in Höhe von 40.000,00 Euro vom 21.01.2020 tätigte die Beklagte zu 1. auf Basis einer ihr erteilten Bankvollmacht. Die Erblasserin lag am 21.01.2020 pflegebedürftig im Bett.

Ebenfalls am 21.01.2020 erklärte die Beklagte zu 1. dem Kläger, dem Schließfach der Erblasserin 25.000,00 Euro entnommen, 5.000,00 Euro aber wieder in das Schließfach zurückgebracht zu haben, nachdem die Erblasserin sie hierzu angewiesen habe, da dieses Geld nach Angabe der Erblasserin dem Kläger gehöre.

Am 29.01. oder 30.01.2020 kam die Beklagte zu 1. in die Wohnung der Erblasserin, ging ins Schlafzimmer und kam mit drei braunen Briefumschlägen heraus. Dem Kläger händigte sie einen Briefumschlag mit 9.000,00 Euro darin aus. Einen großen Briefumschlag gab sie dem Beklagten zu 2. und den weiteren Briefumschlag behielt sie für sich. Die zwei größeren Briefumschläge enthielten jeweils 40.000,00 Euro. Der Karton enthielt nachfolgend kein Bargeld mehr. In dem Karton mit dem Bargeld fand der Kläger am 30.01.2021 einen weißen Briefumschlag mit der handschriftlichen Aufschrift „16.01.“ und „9.000,-“ (Anlage K 3, Bl. 9 GA). Die Handschrift stammt von der Beklagten zu 1.. Im weiteren Nachlass befanden sich keine 80.000,00 Euro Barmittel.

Der Kläger macht geltend, die Beklagte zu 1. habe dem Nachlass mithin in unbefugter Weise 89.000,00 Euro entnommen, 20.000,00 Euro aus dem Schließfach, 40.000,00 Euro vom Konto, 20.000,00 Euro aus dem Karton und weitere 9.000,00 Euro aus dem in dem Karton befindlichen, zuvor von der Erblasserin angesparten Geld. Es sei aber die gesetzliche Erbfolge eingetreten. Als Erbin zu lediglich 1/4 sei die Beklagte zu 1. nicht befugt, den Nachlass ohne Zustimmung der anderen auseinanderzusetzen oder zu teilen. Die Aufteilung des Bargeldbestandes mit jeweils 40.000,00 Euro für sie und den Beklagten zu 2. sowie

9.000,00 Euro für ihn entspreche nicht der Erbquote. Er habe einen Herausgabeanspruch aus § 2018 BGB und einen Auskunftsanspruch aus § 2027 Abs. 2 BGB.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu 1. zu verurteilen, an die Erbengemeinschaft nach Frau [REDACTED], bestehend aus den Parteien und dem Sohn der [REDACTED], 40.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. die Beklagten zu verurteilen, jeweils ihm Auskunft darüber zu erteilen, was sie aus dem Nachlass der am 28.01.2020 verstorbenen [REDACTED] [REDACTED] erlangt haben.

Im Termin vom 23.02.2023 hat der Kläger diese Anträge gestellt, den Klageantrag zu 2. allerdings mit der Maßgabe, dass die Auskunft an die Erbengemeinschaft nach Frau [REDACTED] zu erteilen ist. Auf diese Anträge ist in dem Termin vom 23.02.2023 ein Versäumnisurteil gegen die Beklagten ergangen (Bl. 55 ff. GA), das den Beklagten am 08.03.2023 zugestellt worden ist (Bl. 65 GA). Mit am 22.03.2023 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz vom selben Tag (Bl. 66 ff. GA) haben die Beklagten gegen das Versäumnisurteil Einspruch eingelegt.

Der Kläger beantragt,

das Versäumnisurteil vom 23.02.2023 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagten beantragen,

unter Aufhebung des Versäumnisurteils die Klage abzuweisen.

Die Beklagten berufen sich auf ein angebliches Testament in niederländischer Sprache (Bl. 69 GA) zwischen der Erblasserin und ihrem vorverstorbenen zweiten Ehemann. Darin sei eine Vor- und Nacherbschaft enthalten und die Erblasserin lediglich Vorerbin des Vermögens des zweiten Ehemanns geworden. Dieses Vermögen stehe hier letztendlich im Streit. Sie – die Beklagten – seien Nacherben,

so dass dieses Vermögen nicht in den Nachlass der Erblasserin habe gelangen können. Eigenes Vermögen habe die Erblasserin bis auf im Besitz des Klägers befindlichen Schmuck nicht gehabt.

Der Kläger macht hierzu geltend, das Testament des vorverstorbenen zweiten Ehemannes betreffe nicht die Erbfolge nach der Erblasserin, und bestreitet, dass eine Vor- und Nacherbfolge angeordnet worden sei. Eine Verpflichtung, Teilbeträge an die Nacherben des vorverstorbenen zweiten Ehemannes zu zahlen, sei nur eine Nachlassverbindlichkeit. Die von der Beklagten zu 1. entnommenen Geldscheine seien zudem nach Übereignung durch die Bank Eigentum der Erblasserin gewesen. Darüber hinaus habe es sich um Auszahlung aus dem eigenen Vermögen der Erblasserin gehandelt. Das Vermögen des zweiten Ehemannes habe im Wesentlichen aus Aktien bestanden, wobei das Unternehmen unmittelbar nach dessen Tod Insolvenz angemeldet habe.

Das Amtsgericht Erkelenz hat zum Aktenzeichen 25 VI 163/21 am 06.04.2023 einen gemeinschaftlichen Erbschein (Anlage K 5, Bl. 85 GA) ausgestellt, wonach die Erblasserin zu $\frac{1}{2}$ vom Kläger und zu je $\frac{1}{4}$ von den beiden Beklagten beerbt worden ist.

Wegen aller Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen sowie den gesamten Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Einspruch der Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 23.02.2023 ist zulässig. Er ist statthaft sowie form- und fristgerecht im Sinne der §§ 338 ff. ZPO eingelegt worden.

II.

Der Einspruch hat jedoch keinen Erfolg. Die Klage ist begründet und das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

1.

Auf Basis des insoweit unbestritten gebliebenen Vortrags des Klägers besteht ein Anspruch gegen die Beklagte zu 1. auf Zahlung von 40.000,00 Euro an die

Erbengemeinschaft nach der Erblasserin aus § 2018 BGB i.V.m. § 2039 S. 1 BGB.

a)

Nach §§ 1924 Abs. 1, 1931 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, 1371 Abs. 1 BGB sind der Kläger Erbe zu $\frac{1}{2}$ und die Beklagten Erben zu je $\frac{1}{4}$ nach der Erblasserin geworden. Dies folgt auch aus dem zwischenzeitlich vorgelegten Erbschein.

aa)

Der von der Erblasserin mit ihrem ersten Ehemann abgeschlossene Erbvertrag ist gemäß §§ 2279 Abs. 2, 2077 Abs. 1 S. 1, 2 BGB aufgelöst worden. Zur Zeit des Versterbens der Erblasserin waren nicht nur die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben und nicht nur die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt worden, sondern die Ehe war bereits geschieden und die Erblasserin mit dem Kläger verheiratet.

bb)

Darauf, ob die Beklagten auch Nacherben nach dem vorverstorbenen zweiten Ehemann der Erblasserin geworden sind, kommt es nicht an. Der Kläger hat bestritten, dass das Geld aus dem Vermögen des zweiten Ehemanns der Erblasserin gestammt hätte. Die Beklagten haben hierzu nicht mehr Stellung genommen. Für ihren pauschalen Vortrag, dass das Geld aus dem Vermögen des zweiten Ehemanns stamme, bieten sie als insoweit darlegungs- und beweisbelastete Partei (vgl. BGH, NJW 1983, 2874) keinen Beweis an. Aus einem Testament ergibt sich ungeachtet dessen, dass hiervon nur eine Seite und diese in niederländischer Sprache vorgelegt wurde, jedenfalls nicht, woher Geldvermögen stammt.

b)

Den Herausgabeanspruch kann der Kläger für die Erbengemeinschaft geltend machen. Auch ein Miterbe kann den Herausgabeanspruch aus § 2018 BGB in vollem Umfang geltend machen; er muss aber Leistung an alle Miterben fordern (BeckOGK/Lindner, 01.03.2023, BGB § 2018 Rn. 5). Dem wird der Kläger mit seinem Klageantrag zu 1. gerecht. Die Beklagte zu 1. hat den Vortrag des Klägers zu der Entnahme des Bargelds aus dem Schließfach und aus dem Karton sowie zu der Abhebung von 40.000,00 Euro vom Konto der Erblasserin nicht bestritten. Da auch ein zu weitgehendes Erbrecht ein in Wirklichkeit nicht zustehendes Erbrecht ist, kann auch ein Miterbe Anspruchsschuldner sein (BeckOGK/Lindner, 01.03.2023, BGB

§ 2018 Rn. 13). Jedenfalls die Hälfte des entnommenen Geldes, also 40.000,00 Euro, stehen den Beklagten nach ihrer Erbquote nicht zu, so dass dieser Betrag an die Erbengemeinschaft zurückzuzahlen ist.

2.

Es besteht auch ein Auskunftsanspruch aus § 2027 Abs. 1 BGB gegen die Beklagte zu 1. und den Beklagten zu 2. auf Erteilung der Auskunft an die Erbengemeinschaft, was sie aus dem Nachlass erlangt haben.

Ein Miterbe kann auch von einem anderen Miterben Auskunft nach § 2027 Abs. 1 BGB verlangen, wenn dieser ein Erbrecht beansprucht, das über seinen Erbteil hinaus geht (BeckOGK/Lindner, 01.03.2023, BGB § 2027 Rn. 4). Die Beklagten haben den Vortrag des Klägers, dass sie jeweils 40.000,00 Euro und damit mehr als die ihnen jeweils zustehenden 22.250,00 Euro von den im Raum stehen 89.000,00 Euro erlangt haben, nicht bestritten. Da danach sowohl die Beklagte zu 1. als auch der Beklagte zu 2. 40.000,00 Euro an sich genommen haben, haben sie jeder für sich Auskunft zu erteilen. Der Anspruch richtet sich auf Auskunft an alle Miterben (§ 2039 S. 1 BGB) (Burandt/Rojahn/Gierl, Erbrecht, 4. Aufl. 2022, BGB § 2027 Rn. 7). Der Kläger hatte den Klageantrag zu 2. dahingehend angepasst. Ziffer 2. des Versäumnisurteils war rein klarstellend insoweit anzupassen, als die Erbengemeinschaft nur aus den Parteien und nicht auch aus Herrn [REDACTED] besteht, denn dieser wird als Beklagter zu 2. mit Ziffer 2. – im Unterschied zu Ziffer 1. – ebenfalls in Anspruch genommen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1 S. 1, 97 Abs. 1, 100 Abs. 2, Abs. 4 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in § 709 S. 1, S. 3 ZPO.

Der Streitwert wird auf 44.000,00 EUR festgesetzt.

Dr. [REDACTED]

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Mönchengladbach



Verkündet am 06.07.2023

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



-10- Landgericht Mönchengladbach - Postfach 101620 - 41016
Mönchengladbach

06.07.2023

Seite 1 von 1

Rechtsanwälte

Rechtsanwälte PartGmbH

Rechtsanwälte Part mbB

41061 Mönchengladbach

Aktenzeichen

10 O 46/22

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Frau

Durchwahl

02161/276-331

DIE FACHANWALTSKANZLEI

Eing. 11. Juli 2023

PzK	zdA	mA	Erl	WV...
-----	-----	----	-----	-------

Ihr Zeichen: 20/3374-RM/ye

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

Domnick gegen u.a.

erhalten Sie auf Anordnung des Gerichts die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Justizbeschäftigte

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift

Hohenzollernstr. 157

41061 Mönchengladbach

Sprechzeiten

Telefon

02161/276-0

Telefax:

02161276310

www.lg-

moenchengladbach.nrw.de

Nachtbriefkasten:

Hohenzollernstr. 157, 41061

Mönchengladbach

Konten der Zahlstelle

Mönchengladbach: Postbank

IBAN

DE68360100430059074434

Schalterstunden: Mo. - Fr. 8.00

Uhr bis 12.00 Uhr; Die. 14.00

bis 15.00 Uhr

Verkehrsanhörung: Öffentliche

Verkehrsmittel Linien 001 bis

Haltestelle Landgericht.

Gebührenpflichtige Parkplätze

im Parkhaus "An den Gerichten",

Zufahrt von der

Rheinbahnstraße. Internet: